

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung geändert wird

Auf Grund des § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 299/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 266/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 lauten die letzten beiden Unterabsätze:

„Der Wert der Zinszusatzrückstellung im Jahre t ergibt sich als Produkt aus der Deckungsrückstellung der Bilanzabteilung Lebensversicherung zum Zeitpunkt $t-1$ (§ 144 Abs. 3 Posten D.II. VAG 2016) und dem durchschnittlichen Garantiezinssatz des Lebensversicherungsportfolios des Versicherungsunternehmens, wobei t das Geschäftsjahr, DR_t die Deckungsrückstellung im Jahre t , ZZR_t die ZZR im Jahre t und \overline{RZ}_t den durchschnittlichen Garantiezinssatz eines Versicherungsunternehmens im Jahre t bezeichnet. Der Referenzzinssatz RZS_{t-1} zum Zeitpunkt $t-1$ entspricht dem niedrigsten Jahreswert der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) oder eines an seine Stelle tretenden Indexes der Geschäftsjahre $t-5$ bis $t-1$.

Der durchschnittliche Garantiezinssatz im Jahre t , \overline{RZ}_t , entspricht dem Quotienten aus dem gesamten garantierten Zinsertrag des Jahres t und der Deckungsrückstellung der Bilanzabteilung Lebensversicherung gemäß § 144 Abs. 3 Posten D.II. VAG 2016 zum Zeitpunkt $t-1$.“

3. § 3 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Ist das Rückstellungserfordernis gemäß Abs. 2 des Geschäftsjahres geringer als der im Vorjahr rückgestellte Betrag, kann die Zinszusatzrückstellung maximal im Ausmaß der Differenz aufgelöst werden.“

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 2 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2019 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, kann die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch eine Verordnung Anordnungen treffen, die Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Festlegung des Höchstzinssatzes für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung enthalten.

Die Bildung der Zinszusatzrückstellung (ZZR) soll dazu beitragen, dass die Erbringung von Garantieleistungen gegenüber den Versicherten sichergestellt wird. Das anhaltend niedrige Zinsniveau kann bei Versicherungsunternehmen zu Schwierigkeiten führen, einen in Anbetracht des herrschenden wirtschaftlichen Umfeldes relativ hohen garantierten Rechnungszins am Kapitalmarkt dauerhaft zu erwirtschaften. Daher sollen Versicherungsunternehmen dazu angehalten werden, das Risiko der Nichterwirtschaftung von Garantien weiterhin sorgfältig zu beobachten und erforderlichenfalls die Dotation der entsprechenden Rückstellung zu erhöhen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Verweisaktualisierung.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Das anhaltend niedrige Zinsniveau kann bei Versicherungsunternehmen zu Schwierigkeiten führen, einen in Anbetracht des herrschenden wirtschaftlichen Umfeldes relativ hohen Rechnungszins auf den Kapitalmärkten dauerhaft zu erwirtschaften. In den Beständen mancher Versicherungsunternehmen gibt es etwa noch laufende Lebensversicherungsverträge mit einem Garantiezins von 4 %. Seit 2013 müssen Versicherungsunternehmen eine Rückstellung für Zinsverpflichtungen (Zinszusatzrückstellung oder kurz: ZZR) bilden. Da die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) fast bei null liegt und die Deckungsrückstellung nahezu unverändert ist, übernimmt der durchschnittliche Garantiezins bei der Rückstellungsbildung eine maßgebende Rolle. Dieser sank in den letzten Jahren kontinuierlich. Ein weiteres Absinken würde auch die ZZR reduzieren.

Bei der Berechnung der ZZR kommt der UDRB eine bedeutende Rolle zu, da sie einen wesentlichen Einfluss auf die Rückstellungshöhe hat. Eine volatile UDRB hätte Auswirkungen auf die ZZR und würde dieser Rückstellung für langfristige Verbindlichkeiten die Planbarkeit entziehen. Mit der in Abs. 2 neu vorgesehenen Glättung (niedrigste UDRB der vorangegangenen fünf Jahre) soll die finanzielle Stabilität hergestellt werden und dem langfristigen Charakter der Rückstellung unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht Rechnung getragen werden.

Von der bisher vorgesehenen Systematik wird grundsätzlich nicht abgewichen. Die Berechnung des Mindestfordernisses erfolgt weiterhin nach der Formel für die ZZR_t gemäß Abs. 2, allerdings ergibt sich die ZZR zum Bilanzstichtag nun unter Berücksichtigung der niedrigsten UDRB der vorangegangenen fünf Jahre. Erfolgt bspw. die Berechnung der ZZR per 31.12.2021, so sind die Jahreswerte der UDRB der Jahre 2016 bis 2020 heranzuziehen. Betragen diese bspw. 0,04 % (2016), 0,18 % (2017), 0,33 % (2018), 0,1 % (2019) und 0,1 % (2020), so ist der Wert des Jahres 2016 (0,04 %) für diese Berechnung zu berücksichtigen. Dadurch soll weiterhin eine gleichmäßige Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer sichergestellt werden. Damit wird die Stichtagsbetrachtung entschärft und mehr Planbarkeit für die Unternehmen hergestellt.

Neben der Glättung des Referenzzinssatzes wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 6):

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass auch im Falle einer Überdotation des Mindestfordernisses der ZZR eine spätere Auflösung der Rückstellung bis zum Ausmaß des Mindestfordernisses erfolgen kann. Eine Auflösung ist aber nur im dem Maße zulässig, in dem sichergestellt ist, dass die Deckung der Verpflichtungen nicht durch die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge aus der Finanzgebarung gefährdet ist (vgl. Abs. 1 Satz 1).

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.